



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender**

Radebeul, 25.09.2018

Beschluss PA 04/2018

**161. Sitzung des Planungsausschusses am 25.09.2018, TOP 2
(öffentlich)**

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreischa, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Gemeinde Kreischa abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde im Auftrag der Gemeinde Kreischa mit Schreiben vom 07.09.2018 durch das Planungsbüro Schubert aufgefordert, zum Vorentwurf der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kreischa nach § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 25.09.2018

Beschluss PA 05/2018

**161. Sitzung des Planungsausschusses am 25.09.2018, TOP 3
(öffentlich)**

Beschlussgegenstand: 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung über die Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken und zur Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens zum geänderten Planentwurf

Beschlusstext:

1. Der Planungsausschuss nimmt die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen des durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017 zur Kenntnis und empfiehlt der Verbandsversammlung darüber, wie in der Anlage ersichtlich, zu beschließen und die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 9 und 10 ROG¹ i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG² zu dem auf der Grundlage dieser vorläufigen Abwägungsergebnisse geänderten Regionalplanentwurf durchzuführen.

2. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den Auslegungs- und Anhörungszeitraum mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum geänderten Regionalplanentwurf auf die gesetzliche Frist von einem Monat zu beschränken. Er soll nach Möglichkeit in der Zeit vom 12. November bis 12. Dezember 2018 stattfinden.

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist

Begründung:

Zu 1. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes berät der Planungsausschuss sachliche Entscheidungen der Verbandsversammlung u. a. zum Entwurf des Regionalplans und seinen Änderungen vor. Auf der Grundlage des Regionalplanentwurfs, Stand 09/2017 wurde das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG in der Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 durchgeführt. Die Ergebnisse in Form der eingegangenen Stellungnahmen und der jeweils zugehörigen Abwägung sind in dem in der Anlage enthaltenen Abwägungsprotokoll dokumentiert. In diesem sind die Ergebnisse der Vorberatungen aus den Sitzungen vom 26.06. und 21.08.2018 bereits umgesetzt. Die Abwägung trägt vorläufigen Charakter, da insbesondere zu den sich daraus ergebenden Änderungen des Regionalplanentwurfs 09/2017 die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und weitere in ihren Belangen betroffene Stellen erneut anzuhören sind. Aufgrund der sowohl inhaltlichen als auch räumlichen Breite der für erforderlich erachteten Planänderungen wird das Beteiligungsverfahren zum geänderten Planentwurf in seiner Gänze durchgeführt und es erfolgt keine Einschränkung der zu Beteiligten. Die Modalitäten zur Durchführung des öffentlichen Anhörungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 9 und 10 ROG sowie § 6 Abs. 2 SächsLPIG in ihrer in der jeweiligen Fußnote auf Seite 1 dieser Beschlussvorlage angegebenen Fassung.

Zu 2. Gemäß § 10 ROG sind der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen. Da durch die zu Beteiligten v. a. zu den Planänderungen Stellung zu nehmen ist, wird die Beschränkung auf die gesetzliche Mindestfrist für zumutbar erachtet. Ein Beginn am 12. November 2018 ist aufgrund der zur Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens noch erforderlichen Arbeiten der absehbar frühestmögliche Zeitpunkt.

Anlage:

Abwägungsprotokoll über das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG zum Regionalplanentwurf, Stand 09/2017

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender